

Früherfassung und Frühintervention

Definition

Die Früherfassung und Frühintervention sind präventive Mittel der Invalidenversicherung (IV), um Personen mit ersten Anzeichen einer möglichen Invalidität rasch zu erfassen und ihnen mit Hilfe von geeigneten Interventionsmassnahmen einen Verbleib im Arbeitsprozess resp. eine rasche Wiedereingliederung zu ermöglichen und damit die drohende Invalidität abzuwenden. Sechs Monate nach Eintritt einer Krankheit liegt die Wahrscheinlichkeit für die Rückkehr an den Arbeitsplatz bereits unter 50%, ein weiteres halbes Jahr später bereits unter 20%. Frühzeitiges und rasches Handeln zahlt sich mit höherem Eingliederungserfolg aus, weil es der Chronifizierung eines Gesundheitsschadens und der Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands stark entgegen wirken kann.

Feststellen und Handeln

Eine mehr als vier Wochen dauernde Arbeitsunfähigkeit, regelmässige oder wiederholte Kurzabsenzen von wenigen Tagen oder weitere nicht erklärbare Auffälligkeiten im Absenzenmanagement können Anzeichen einer drohenden Invalidität sein. Wer nimmt diese Anzeichen wahr? Es sind in erster Linie die Betroffenen selbst, aber auch ihre Familienangehörigen, die mit ihnen zusammenleben, ihr Arbeitgeber, behandelnde Ärzte, Versicherungen (Krankentaggeld- oder Unfallversicherung, Pensionskasse, ALV) oder die Sozialhilfe. Je früher beurteilt wird, ob die festgestellten Anzeichen mit einer invaliditätsrelevanten Problematik zusammenhängen, desto grösser sind die Chancen auf eine erfolgreiche Eingliederung. Daher strebt die 5. IV-Revision eine möglichst frühzeitige Meldung an.

In der Unfallversicherung gilt mit Erfolg eine Meldepflicht. Die IV-Revision geht weniger weit. Sie verzichtet auf eine Meldepflicht und führt stattdessen eine Meldeberechtigung für einen bestimmten Kreis ein. Dieser ist abschliessend definiert und umfasst insbesondere die oben erwähnten Personen oder Institutionen. Die betroffene Person kann sich selbst bei der Früherfassung der IV melden oder sie kann von den Berechtigten gemeldet werden, nachdem sie über diesen bevorstehenden Schritt informiert worden ist. Die Meldung zur Früherfassung ist nicht zu verwechseln mit einer IV-Anmeldung, welche die Abklärung auslöst, ob ein Anspruch auf IV-Leistungen besteht. Die Anmeldung kann grundsätzlich nur durch die Versicherten selbst erfolgen.

Von der Früherfassung zur Frühintervention

In einem Gespräch zwischen dem Früherfasser/der Früherfasserin der IV-Stelle und der betroffenen Person werden die Auswirkungen der Arbeitsunfähigkeit beurteilt. Dieses findet ungefähr zwei Wochen nach Eingang der Meldung statt. Erstes Ziel des Gesprächs ist der Entscheid, ob bereits Massnahmen zur Erhaltung des noch bestehenden Arbeitsplatzes notwendig sind. Dieser Früherfassungs-Entscheid fällt nicht nach einem langwierigen Aktenstudium und zahlreichen, komplexen Abklärungen, sondern basiert auf einer ersten, raschen Einschätzung der Situation.

Liegt keine invaliditätsrelevante Problematik vor, hält die IV-Stelle fest, ob sich die Situation ohne weitere Unterstützung normalisieren wird. Kommt die Früherfassung jedoch zum Schluss, ohne geeignete Massnahmen drohe die Invalidität, wird die betroffene Person zur Anmeldung bei der IV aufgefordert. Eine Anmeldung bei der IV kann wie bereits heute nur durch die betroffene Person (resp. ihren gesetzlichen Vertreter) selbst vorgenommen werden. Die IV-Anmeldung ist das formelle Nachsuchen um eine Versicherungsleistung. Die IV prüft einerseits wie bisher, ob die Person und das „Schadensereignis“ versichert sind. Weil

aber mit der Früherfassung bereits ein Invaliditätspotential ausgemacht worden ist, kann die IV-Stelle neu mit den Massnahmen der Frühintervention einsetzen, noch bevor der juristische Anspruch auf IV-Leistungen formell geklärt ist.

Die Massnahmen der Frühintervention

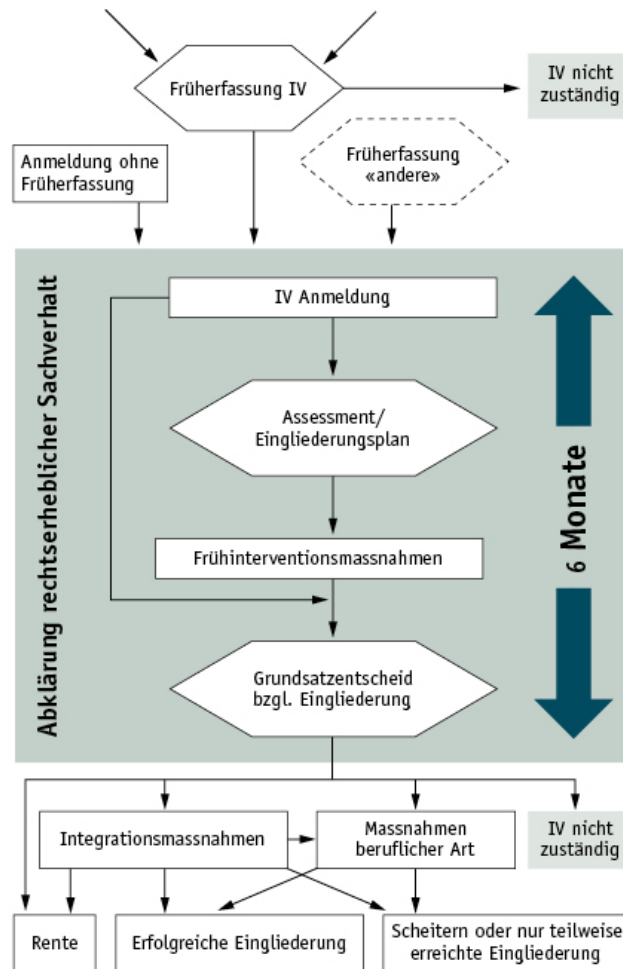
Massnahmen der Frühintervention sind einfache, niederschwellige und vor allem rasch einsetzende Massnahmen, die ein allfälliges Invaliditätsproblem angehen, solange die Erfolgchancen noch gross sind. Die Massnahmen der Frühintervention richten den Fokus auf eine möglichst baldige und nachhaltige Rückkehr in den Arbeitsmarkt und zielen auf den Erhalt des anfänglich meist noch bestehenden Arbeitsplatzes ab. Dieser kann zum Beispiel so angepasst werden, dass die Arbeit trotz gesundheitlichen Einschränkungen weiterhin verrichtet werden kann. Weitere Massnahmen der Frühintervention sind Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Beschäftigungsmassnahmen und sozialberufliche Rehabilitation. Bei letzterer werden Themen angesprochen, die in der Arbeitswelt von grosser Bedeutung sind: Leistungswille, Umgang mit Schmerz, Organisation von Arbeit und Privatleben, Frustrationstoleranz etc. Denkbar ist auch der Einsatz eines persönlichen Coachs, wenn soziale Probleme Auslöser der Arbeitsunfähigkeit waren. Das konkrete Vorgehen und die einzelnen Massnahmen werden in einem mit der arbeitsunfähigen Person vereinbarten Eingliederungsplan festgehalten.

Die Massnahmen der Frühintervention setzen nach der IV-Anmeldung ein und dürften in den meisten Fällen maximal sechs Monate dauern. Sie laufen bereits, auch wenn noch nicht feststeht, ob die versicherte Person im Sinne des Gesetzes invalid ist. Normalerweise ist zu dieser Zeit noch eine Lohnfortzahlung gewährleistet (Krankentaggeldversicherung, Arbeitgeber). Die Massnahmen der Frühintervention lösen keine Taggelder der IV aus und es gibt keinen Rechtsanspruch auf Frühinterventionsmassnahmen.

Abgrenzung zu den "ordentlichen" Eingliederungsmassnahmen

Früherfassung und Frühintervention kommen zum Einsatz, bevor abschliessend abgeklärt ist, ob die versicherte Person invalid im Sinne des Gesetzes ist und Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung hat. Inhaltlich unterscheiden sich die Instrumente der Massnahmen der Frühintervention nicht von den ordentlichen, bereits heute angewendeten Instrumenten der Eingliederungsmassnahmen. Der Unterschied besteht darin, dass sie ohne zeitaufwändige Abklärungen sehr rasch einsetzen, dass sie niederschwellig, zeitlich begrenzt und dass sie kostengünstig sind (durchschnittlich 5000, maximal 20'000 Franken), dass sie keine IV-Taggelder auslösen, und dass es auf sie keinen Rechtsanspruch gibt. Die ordentlichen Eingliederungsmassnahmen kommen zum Zug, wenn die Abklärung eines Leistungsanspruchs abgeschlossen ist, und stellen den nächsten Schritt nach den Massnahmen der Frühintervention dar.

«Eingliederungsorientierte» Fallarbeit



Auskünfte

Adelaide Bigovic, Bereich Rechtsetzung und Entwicklung, Geschäftsfeld IV, Bundesamt für Sozialversicherungen, Tel. 031 323 56 22, E-Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- <http://www.ahv-iv.info>